ZH_OBERGERICHT PQ160001 vom 3. Februar 2016

ZH Obergericht, 2016-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ160001

FR: ZH_OBERGERICHT PQ160001 du 3 février 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PQ160001 del 3 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 A._____ war früher als Pastoralassistentin im Umfeld der römisch- katholischen Kirche tätig, nach ihren eigenen Angaben auch im Ausland. Im Jahr 2007 erreichte sie das Rentenalter. Einer beruflichen Tätigkeit geht sie seither of- fenbar nicht mehr nach und lebt von einer bescheidenen AHV-Rente und den Zu- satzleistungen dazu, die ihr vom Gemeinwesen ausgerichtet werden. Seit der Ausweisung aus ihrer Wohnung am 20. April 2015 verfügt sie über keine eigene Wohnung mehr. Mit der Frage, ob für A._____ eine Beistandschaft errichtet wer- den soll, befassten sich die zuständigen Behörden seit Jahren wiederholt. Im Zusammenhang mit einer Hospitalisierung im Spital B._____ vom 9. bis 22. Dezember 2014 und einem geplanten Übertritt ins Pflegezentrum C._____ er- suchte A._____ mit einem Brief, den D._____ vom Sozialdienst des Spitals auf- gesetzt hatte, am 19. Dezember 2014 die Kindes- und Erwachsenenschutzbehör- de Stadt Zürich (fortan: KESB) um die Prüfung einer Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB (vgl. KESB-act. 39). Zur Begründung liess sie ausführen, sie sei mit administrativen Aufgaben und mit der Suche nach einer geeigneten Wohnung überfordert und wünsche sich entsprechende Unterstützung. Angehörige, die sie unterstützen könnten, habe sie nicht. Ihre Finanzen wolle sie selbst verwalten und eine Einschränkung der eigenen Handlungsfähigkeit wolle sie nicht (vgl. a.a.O.).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin lässt in ihrer Beschwerdeschrift die KESB als Be- schwerdegegnerin bezeichnen. Das ist – wie eben erwähnt – unzutreffend, weil die KESB bereits im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren nicht Gegenpartei, sondern Vorinstanz war, wie nun auch der Bezirksrat im zweitinstanzlichen Be- schwerdeverfahren Vorinstanz ist (vgl. dazu auch BGer, Urteil 5A_388/2015 vom

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ersucht der Sache nach um Bewilligung der sog. um- fassenden unentgeltlichen Rechtspflege i.S. des Art. 118 Abs. 1 ZPO für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren. In Angelegenheiten des Erwachsenen- schutzes werden keine Kostenvorschüsse erhoben (vgl. § 60 Abs. 1 EG KESR). Insoweit ist das Gesuch der Beschwerdeführerin folglich gegenstandslos und ab- zuschreiben. Eine Person hat gemäss Art. 117 ZPO im Übrigen Anspruch auf unentgeltli- che Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und ihr überdies die Mittel fehlen, um den Prozess selbst zu finanzieren. Zudem ist ihr dann ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen, wenn dies zur Wahrung ih- rer Interessen notwendig erscheint (vgl. Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Alle diese Vo- raussetzungen sind hier aufgrund des Sachverhaltes (vgl. vorn Ziff. I/1.2-1.5) of- fensichtlich erfüllt, weshalb sich weitere Erwägungen dazu erübrigen.

Das Gesuch der Beschwerdeführerin ist daher grundsätzlich gutzuheissen (vgl. auch nachste- hend Ziff. III), und es ist als ihr unentgeltlicher Rechtsbeistand für das zweitin- stanzliche Beschwerdeverfahren Rechtsanwalt lic. iur. X._____ zu bestellen. 2. - 2.1 Der Bezirksrat hat im angefochtenen Urteil (vgl. act. 7) die Voraussetzun- gen dargelegt, die erfüllt sein müssen, damit eine Vertretungsbeistandschaft i.S. des Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB angeordnet werden kann (vgl. a.a.O., Erw. 3.3). Danach erwog er im Wesentlichen (vgl. act. 7 S. 9 ff.), die Beschwerdeführerin leide erstelltermassen an einem Schwächezustand i.S. des Art. 390 Abs. 1 ZGB, dessetwegen sie erwiesenermassen nicht in der Lage sei, ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten ohne Hilfe Dritter zu erledigen. Entgegen ihrer Auffassung gründeten die finanziellen Probleme der Beschwerdeführerin sowie ihr Wohnungsverlust nicht in ihren engen finanziellen Verhältnissen, sondern in ers- ter Linie in ihren autonom gefällten Handlungen und Unterlassungen. Eine grosse Anzahl von Personen lebe von Sozialversicherungs- bzw. -hilfeleistungen, ohne dass sie sich verschuldeten und die Wohnung verlören, zumal es gerade für Per- sonen mit Sozialversicherungs- und -hilfeleistungen organisatorisch einfach sei, ihre Krankenkassenprämien und sonstigen Gesundheitskosten ohne Verschul- dung sicher zu stellen. Die Beschwerdeführerin, welche ihre massiven Probleme bagatellisiere und keine Einsicht zu ihrer Schutzbedürftigkeit zeige, sei nur schon

 zwecks rechtzeitiger Geltendmachung der ihr zustehenden staatlichen Leistungen auf die Hilfe einer Beiständin angewiesen, aber ebenso bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft. Sie sei auch nicht im Stande gewesen, von sich aus Dritt- personen mit der Besorgung ihrer Angelegenheiten zu beauftragen. Die Voraus- setzungen für die Anordnung einer Beistandschaft nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB seien erfüllt. Was den Umfang der Vertretungsbefugnis und die Aufgaben einer Bei- standsperson betrifft, erachtete der Bezirksrat zunächst eine Vertretung in medi- zinischen Angelegenheiten für erforderlich, da die Beschwerdeführerin Notfallsta- tionen als Unterkunftsmöglichkeiten habe benutzen wollen und ein grosser Teil ih- rer Schulden mit ihren Gesundheitskosten zusammenhingen (vgl. a.a.O., S. 11). Ebenso stellte er sich auf den Standpunkt, es gehöre zu den wesentlichen Aufga- ben einer Beistandschaft, in Ergänzung der administrativen und finanziellen Hilfe- stellung auch für das gesundheitliche und soziale Wohl bzw. die soziale Sicher- heit zu sorgen. Nicht angezeigt hielt der Bezirksrat aufgrund des Sachverhaltes eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit, wie die KESB sie vorgesehen hatte. Ebenso hielt er es nicht für erforderlich, dass die mit der Vertretung in administra- tiven Angelegenheiten betraute Beistandsperson über die Befugnis verfüge, ent- sprechende Post der Beschwerdeführerin zu öffnen. Üblicherweise genüge es, dass eine Beistandsperson Dritte über ihre Vertretungsbefugnis unterrichte, so auch hier, zumal die Auffassung der KESB, es hätten verschiedentlich Dokumen- te nicht zugestellt werden können, unbelegt geblieben sei und die Beschwerde- führerin selbst vorgebracht habe, sie habe lediglich aus taktischen Gründen die Annahme von Dokumenten verweigert (vgl. a.a.O., S. 12).

E. 1.4

Im Zeitpunkt der Räumung bewohnte A._____ ihre Wohnung nicht mehr. Nach der vorhin erwähnten Hospitalisation vom 9. Dezember 2014 im Spital B._____ wechselte sie allerdings nicht in das Pflegezentrum C._____, sondern wurde am 22. Dezember 2014 durch einen in Chur ansässigen HNO-Arzt in das Kantonsspital Graubünden eingewiesen (vgl. KESB-act. 54, siehe auch KESB- act. 53). Das Kantonsspital musste sie, obwohl sie dort bleiben wollte, am 12. Ja- nuar 2015 verlassen. Am 16. Januar 2015 trat sie in das

Pflegezentrum C._____ ein (vgl. KESB-act. 56 f.). Ein Pflegebedarf bestand allerdings nicht; hingegen be- gann A._____, das ihr zugewiesene Zimmer offenbar zur Lagerung von Material und Effekten zu benützen (vgl. KESB-act. 60). Deshalb wurde sie am 6. Februar 2015 entlassen. Bemühungen von A._____, sich selbst eine neue Wohnung oder dauerhafte Unterkunft zu beschaffen, nachdem das Urteil des Bundesgerichts im September 2014 ergangen war, sind bis zum Juni 2015 nicht bekannt. Im Juni 2015 bemühte sich A._____, unter Angabe einer c/o Adresse, ihrer Handynum-

 mer und eines Rechtsanwaltes als Referenz beim kantonalen Immobilienamt er- gebnislos um ein möbliertes Zimmer (vgl. act. 8/1/3-4). Der Geriatrische Dienst der Stadt Zürich entschied nach der Entlassung von A._____ aus dem Pflegezentrum C._____ am 6. Februar 2015 im Hinblick auf die bevorstehende Ausweisung und die Jahreszeit, die nicht Pflegebedürftige irgend- wo unterzubringen und es folgte ein Eintritt von A._____ in die Pflegewohngruppe F._____ (vgl. a.a.O. S. 2). Dort befand sie sich auch am 18. März 2015, als sie eine Delegation der II. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich im hängigen Beschwerdeverfahren betreffend Ausweisung besuchte (vgl. dazu KESB-act. 74/1, S. 2 und dazu KESB-act. 73). Im April und Mai 2015 wohnte A._____ bei einer Freundin, weil sie die Pflegewohngruppe F._____ verlassen hatte (vgl. KESB-act. 82, 85, 93 und 94), sowie offenbar auch in einer Notschlaf- stelle. Am 24. Mai 2015 begab sie sich in den Notfall des Kantonsspitals Aarau. Eine internistische Untersuchung blieb ergebnislos. Da sie das Kantonsspital nicht verlassen wollte und keine Fürsorgerische Unterbringung (FU) veranlasst werden konnte, wurde sie am 25. Mai 2015 polizeilich aus dem Kantonsspital weggewie- sen (vgl. KESB-act. 95 f.). Im Juni 2015 hielt sich A._____ offenbar im Hotel … im gleichnamigen Quartier der Stadt Zürich auf (vgl. KESB-act. 102).

E. 1.5

Zu einer FU (früher: Fürsorgerische Freiheitsentziehung) in der Psychiatri- schen Universitätsklinik (PUK) war es hingegen, wie schon kurz erwähnt, im Feb- ruar 2011 gekommen, und zwar im Nachgang zu einer Aufnahme in die Notfall- station des Stadtspitals Triemli (vgl. KESB-act. 13 und 21/4-7; siehe ferner KESB- act. 74). Der äussere Anlass für die Einweisung in die Notfallstation des Stadtspi- tals war der Verlust des Hausschlüssels während einer Bahnfahrt, das Unvermö- gen, gleichwohl in die Wohnung zu gelangen (vgl. KESB-act. 35 S. 1) und danach die Entwicklung einer massiven Hypertonie (hypertensive Entgleisung vermutlich im Rahmen einer psychosozialen Ausnahmesituation; vgl. KESB-act. 21/7 S. 2). Sowohl in der Notfallstation als auch in der PUK forderte A._____ diverse Inter- ventionen, die medizinisch nicht begründet waren, und geriet zunehmend in einen Agitationszustand (vgl. KESB-act. 35 S. 1 und 21/3 S. 1 [forderte sofortige Sauer- stoffgabe, obwohl klinisch kein Mangel an Sauerstoff gegeben war] sowie KESB- act. 21/7 S. 2). Medizinisch begründet ist seit 2002 die Behandlung einer Diabetes

 mellitus (orale Medikation). Zudem besteht seit 2003 eine arterielle Hypertonie (vgl. KESB-act. 21/7 S. 1 und KESB-act. 35 S. 1). Die adäquate medikamentöse Behandlung dieser zwei Grundleiden war im Februar 2011, als es zur FU kam, aufgrund des Verhaltens von A._____ nicht gewährleistet. Im Kern übereinstimmend stellten die Ärzte im Stadtspital Triemli und in der PUK sowie zwei gerichtlich bestellte Gutachter (Dr. G._____ und Dr. H._____) bei A._____ die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung bzw. einer wahnhaft- hypochondrischen Störung mit Verdacht auf eine akute Somatisierungsstörung bei fehlender Krankheitseinsicht (vgl. etwa KESB-act. 30 S. 5 Erw. 2.1, KESB-act. 22 S. 1,

KESB-act. 21/3 S. 2). Vermerkt wurde zudem eine logorrhöisch anmu- tende Aussagenfreudigkeit von A._____, welche zuweilen gepaart war mit einem gespannten bzw. aggressiv fordernden Verhalten (vgl. etwa KESB-act. 21/7 S. 2, KESB-act. 21/3 S. 1/2, KESB-act. 21/4 S. 1, KESB-act. 13 S. 6 [weitschweifige Ausführungen und Wiederholungen]). Zu einer ähnlichen Beurteilung gelangte am 29. März 2011 der Stadtarzt bei seinem schon erwähnten Besuch von A._____ im Nachgang zu deren Entlassung aus der PUK (vgl. KESB-act. 35). Er erwähnte vorab neben der Redefreudigkeit (vgl. a.a.O., S. 2: Redeschwall) ihre auffällige Persönlichkeit mit ausgeprägtem Autonomiebedürfnis, das Empfinden einer massiven Kränkung durch die FU, eine fehlende Einsicht in ihr obliegende Pflichten gegenüber Behörden, eine Tendenz, in somatischen Beschwerlichkeiten eher zu aggravieren bis hin zu Somatisie- rungsstörungen. Das ausgesprochen hohe Autonomiebedürfnis von A._____, die eine Beistandschaft ablehne und es auch in Kauf nehme, wegen dekompensierter Diabetes wieder hospitalisiert werden zu müssen, spreche nicht gegen eine ak- zentuierte Persönlichkeit oder gar Persönlichkeitsstörung. Das Ganze habe aber nicht den Charakter eines floriden – also eines "blühenden" bzw. ausgeprägten – Wahns (vgl. KESB act. 35 S. 3). Der Stadtarzt hoffte daher, die administrativen Angelegenheiten von A._____ liessen sich ohne Beistandschaft normalisieren. Nicht lösbar seien, so der Stadtarzt auch noch, die Wohnverhältnisse; vermutlich werde erst die Kündigung des Appartements die Möglichkeit geben, diese Ver- hältnisse nachhaltig zu verbessern (vgl. a.a.O.).

- 8 - Vor einer Beurteilung durch den leitenden Arzt des Pflegezentrums I._____ fasste die Stadtärztin gegen Mitte Februar 2015 die Lage der Dinge und die Mas- snahme, A._____ erneut in eine Einrichtung der Stadt aufzunehmen, zuhanden der KESB knapp zusammen (vgl. KESB-act. 64). Ende März 2015 stellte dann der Geriatrische Dienst der Stadt Zürich durch den leitenden Arzt des Pflegezentrums I._____ im Wesentlichen fest, A._____ sei nicht in der Lage, ihre Situation in per- sönlicher, finanzieller und administrativer Hinsicht zu überblicken. Ein strukturier- tes Gespräch sei mit ihr kaum zu führen, weil sie auf ihren Inhalten beharre und auf Konfrontation mit der realen Situation, wie z.B. der Ausweisung aus der Woh- nung, laut und verbal aggressiv reagiere. Sie habe spezifische Anforderungen an die Betreuung und an eine Institution, könne davon nicht abrücken und, da ihren Anforderungen nicht genügt werde, bezahle sie die Rechnungen nicht (vgl. KESB- act. 77 S. 1 [zu 1]). Bisherige Gespräche mit A._____ hätten nicht auf ihr die Um- gebung belastendes Verhalten gelenkt werden können, weil A._____ zu sehr mit dem Anbringen von Reklamationen beschäftigt gewesen sei (vgl. a.a.O., S. 2 [zu 4]). Hilfe habe sie bisher stets abgelehnt und lehne sie ab, obwohl sie dieser be- dürfe (vgl. a.a.O. [zu 2 und 5]). Sie sei nicht pflegebedürftig, eine adäquate Be- handlung der Hypertonie und der Diabetes wäre hingegen nötig. Das sei bei A._____ bisher kaum möglich gewesen, weil sie zwar diverse Ärzte konsultiere, in der Behandlung dann aber nicht kooperiere (vgl. a.a.O., [zu 5]).

E. 2

Der Beistandsperson wird die Befugnis erteilt, soweit erforderlich die Post von Frau A._____ zu öffnen.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin widerspricht mit ihrer Beschwerde dem Bezirksrat vorweg, soweit dieser bei ihr einen Schwächezustand i.S. des Art. 390 ZGB be- jahte (vgl. act. 2 S. 3 ff.). Die entsprechende Feststellung des Bezirksrates sei klar aktenwidrig und daher willkürlich

(a.a.O., S. 3, S. 6, S. 10 f.). Sie verweist zur Be- gründung (vgl. a.a.O., S. 3-4) – in streckenweiser Wiederholung dessen, was sie bereits dem Bezirksrat vorgetragen hat (vgl. act. 8/, dort Ziff. 1.2 - 1.5) – auf Fest- stellungen des Stadtarztes im Jahr 2011 und einer Delegation der Kammer im Zusammenhang mit dem Ausweisungsverfahren, aus denen sich ergebe, dass sie

- 15 - urteils-, handlungs- und prozessfähig sei (vgl. a.a.O., S. 5). Sie sei in der Lage, von sich aus Drittpersonen mit der Besorgung von Angelegenheiten zu betrauen (a.a.O., S. 6). Und sie wirft der KESB zugleich im Wesentlichen vor, diese wolle lediglich mühsamen Auseinandersetzungen mit ihr aus dem Weg gehen, weil sie – wie der Stadtarzt vermerkt habe – eine auffällige Persönlichkeit mit ausgepräg- tem Autonomiebedürfnis sei, die durch die Klinikeinweisung und bürokratische Behinderungen in der Auszahlung ihr zustehender Leistungen usf. gekränkt wor- den sei. Nicht sie sei überfordert, sondern – vergegenwärtige man sich die Akten – die KESB bzw. deren zuständiges Behördenmitglied, und zwar mit der Situation. Es komme hinzu, dass zwischen Februar 2012 und Dezember 2014 keine Akten- vorgänge verzeichnet seien (vgl. a.a.O., S. 5 und 6). Sie widerspricht ebenso der Auffassung des Bezirksrates, ihre finanziellen Probleme hätten andere Ursachen als ihre engen wirtschaftlichen Verhältnisse, und verweist dabei auf das, was sie dazu bereits dem Bezirksrat vorgetragen hat (vgl. act. 2 S. 7 ff., dort insbes. Ziff. 4.2). Die von der KESB angeordnete Bei- standschaft erweise sich als indirekte Diskriminierung ihrer Person aufgrund ihrer sozialen Stellung (a.a.O., S. 8, S. 14), und es sei nur verständlich, wenn sie sich über die teils schikanösen Melde- und Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit ihrem Anspruch auf Ergänzungsleistungen beschwere (a.a.O., S. 8). Nur we- gen ihrer finanziellen Verhältnisse sei sie bei der Wohnungssuche innert kurzer Frist nicht erfolgreich gewesen. Dass ihre Wohnsituation nicht befriedigend sei, sei zudem primär dem Umstand geschuldet, dass sie als juristische Laiin im Aus- weisungsverfahren nicht anwaltlich vertreten gewesen sei, trotz Ersuchen an das Obergericht (vgl. a.a.O., S. 9). Auch in allen übrigen vom Bezirksrat behandelten Punkten widerspricht die Beschwerdeführerin (vgl. a.a.O., S. 9 ff.) und hält dessen Argumentation für un- fundiert im Zusammenhang mit der Vertretung in medizinischen Belangen, zumal sich aus den Akten (nämlich KESB-act. 76/4 S. 10) ergebe, wie fundiert sie über medizinische Belange und die Verwendung von Medikamenten wisse (act. 2 S. 11), oder sie hält die Erwägungen als unklar (z.B. hinsichtlich des sozialen Wohlergehens; vgl. a.a.O., S. 11). Das Urteil des Bezirksrates genüge denn auch den Anforderungen an eine Begründung nicht; es sei namentlich keine Sub-

- 16 - sumtion hinsichtlich der Verhältnismässigkeit der Beistandschaft zu erkennen; auch sonst habe der Bezirksrat seine Begründungspflicht in mehrfacher Hinsicht verletzt, habe wesentliche Argumente nicht behandelt und das rechtliche Gehör gravierend verletzt. Sein Urteil sei deshalb aufzuheben (vgl. a.a.O., S. 15, S. 16). Eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung sei für die Wohnung nicht erforderlich, vor allem aber unverhältnismässig (a.a.O., S. 16). In Bezug auf die Verhältnismässigkeit der Erwachsenenschutzmassnahme sei auf den Grund- satz des Art. 389 ZGB zu verweisen, "Soviel staatliche Fürsorge wie nötig, so we- nig staatlicher Eingriff wie möglich", was nun das Obergericht mit einer sorgfälti- gen Güterabwägung zu prüfen habe (a.a.O., S. 15).

E. 2.3

Es versteht sich von selbst, dass in einer knappen Zusammenfassung nicht alle Vorbringen einer Partei erwähnt werde können. Im Folgenden werden indes- sen alle Vorbringen der

Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdebegründung be- rücksichtigt, auch dort, wo das nicht ausdrücklich vermerkt ist. Immerhin vorab ist dazu noch zweierlei anzumerken. Erstens: Soweit die Beschwerde nur wiederholt, was dem Bezirksrat schon dargelegt wurde (vgl. act. 2 S. 7, [beginnend bei Ziff. 4.2]), ist sie wie gesehen nicht hinreichend begründet. Und nicht näher einzugehen ist auf die Beschwerde dort, wo sie sich mit den Argumenten der KESB auseinandersetzt, soweit diese nicht Gegenstand der bezirksrätlichen Erwägungen wurden. Zweitens: Es treffen die Rügen der Beschwerdeführerin nicht zu, der Bezirksrat sei seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen und habe damit ihr rechtliches Gehör gravierend verletzt, indem er wesentliche Argumente nicht berücksichtigt habe, indem er nicht die wesentli- chen Überlegungen genannt habe, von denen er sich habe leiten lassen, es z.T. an Subsumtion fehle usf. Wie die Beschwerdeführerin selbst dem Sinn nach ein- räumt, muss in einem Urteil nicht auf alle Vorbringen einer Partei eingegangen werden, sondern es genügt, wenn aus der Begründung für sie erkennbar wird, von welchen Überlegungen sich ein Gericht leiten liess, um zu seinem Entscheid zu gelangen. Diesen Anforderungen genügt das bezirksrätliche Urteil sehr wohl, war die Beschwerdeführerin doch in der Lage, in der Beschwerdeschrift zu allen Punkten der bezirksrätlichen Erwägungen und damit zur Sache Stellung zu neh- men, wie nur schon die vorstehende Zusammenfassung ihrer Beschwerde zeigt.

- 17 - Ob die bezirksrätlichen Erwägungen im Einzelnen allenfalls zutreffen oder aber haltlos oder unfundiert oder gar aktenwidrig sind, wie die Beschwerdeführerin moniert, hat damit nichts zu tun und ist zu prüfen. 3. - 3.1 Wie vorn in Ziff. I/3 ausgeführt wurde, stellt die Beschwerdeführerin zwei Anträge zu Sache. In ihrem Antrag 1 verlangt sie zunächst, es sei die Dispositiv- ziffer I, Absatz 3 des Urteil des Bezirksrates aufzuheben, in der der Entscheid der KESB "Im Übrigen bestätigt" wird, und sie verlangt weiter, es sei von einer Vertre- tungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung abzusehen. In Ihrem Antrag 2 verlangt sie hingegen ausdrücklich, es sei Dispositivziffer I, Absatz 1 und 2 des angefochtenen Urteils zu bestätigen. In den zwei Absätzen wird zum einen die Dispositivziffern 2 des Beschlusses der KESB aufgehoben und die Dispositivziffer 1 lit. e des Beschlusses der KESB neu gefasst, indem eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB angeordnet wird mit der Aufgabe der Bei- standsperson, die Beschwerdeführerin beim Erledigen der finanziellen Angele- genheiten zu vertreten und insbesondere ihr Einkommen und allfälliges Vermögen sorgfältig zu verwalten (vgl. act. 7 S. 14 i.V.m. act. 1/1/1 S. 6 f.). Diese Antragstellung der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin zur Sa- che ist klar und unmissverständlich. Ein Irrtum ist von daher ausgeschlossen. Die Antragstellung erscheint allerdings widersprüchlich. Nach Treu und Glauben kann der ausdrücklich gestellte Beschwerdeantrag 2 vor dem Hintergrund der Ausfüh- rungen in der Beschwerdebegründung und Art. 390 Abs. 3 ZGB immerhin so verstanden werden, dass sich die Beschwerdeführerin nicht generell gegen eine Vertretungbeistandschaft mit Vermögensverwaltung wehrt, sondern auf alle Fälle ge- gen deren Umfang gemäss den lit. a-d des Beschlusses der KESB. Und es darf das mit Blick namentlich auf das, was die Kammer nach Auffassung der anwalt- lich vertretenen Beschwerdeführerin im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren zu prüfen hat (vgl. act. 2 S. 15: Verhältnismässigkeit), auch so verstanden wer- den, zumal die Beschwerdeführerin ebenso Wert darauf legt, dass ihre Hand- lungsfähigkeit unangetastet bleibt. Das alles ist zu beachten und es wird daher zu prüfen sein, welche Ausgestaltung der Vertretungsbeistandschaft mit Vermögens- verwaltung sachlich sowie persönlich

angemessen i.S.v. Art. 389 Abs. 2 ZGB ist.

E. 3

Zur Beiständin wird Frau K._____ ernannt, mit der Einladung, a) sich umgehend die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse zu verschaf- fen und mit Frau A._____ persönlich Kontakt aufzunehmen, b) in Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüg- lich ein Inventar per 18. Juni 2015 über die zu verwaltenden Vermögenswerte aufzunehmen, c) nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränder- te Verhältnisse zu stellen, d) per 31. Mai 2017 ordentlicherweise Rechenschaftsbericht mit Rechnung und Belegen einzureichen.

E. 3.2

3.2.1 Der Bezirksrat hat in seinem Urteil die rechtlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Beistandschaft als Massnahme des Erwach- senschutzrechtes angeordnet werden kann, in den Grundzügen zutreffend darge- legt (vgl. act. 7 Erw. 3.3). Es kann insofern auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Ergänzend bleibt anzumerken, dass bei der Anordnung einer Beistandschaft – wie bei der Anordnung jeder Massnahme des Erwachsenenschutzrechts – ebenfalls die allgemeinen Grundsätze der Art. 388 f. ZGB Geltung erheischen und daher zu beachten sind. Das wurde vorhin bereits angemerkt. Die Beschwerde- führerin legt denn auch darauf das Schwergewicht ihrer rechtlichen Argumentati- on. Im Übrigen stellt sie sich – wie gesehen – vor allem auf den Standpunkt, in ih- rem konkreten Fall seien die Voraussetzungen zur Errichtung einer Beistand- schaft, wie sie der Bezirksrat angeordnet hatte, nicht gegeben, namentlich nicht der gemäss Art. 390 ZGB erforderliche Schwächezustand, wie er vom Bezirksrat erkannt wurde. Eine Beistandschaft setzt allerdings wie jede Massnahme des Er- wachsenenschutzrechts eine Hilfsbedürftigkeit voraus (vgl. Art. 388 Abs. 1 ZGB), und zwar eine besondere i.S. des Art. 390 Abs. 1 ZGB. Dem verschliesst sich letztlich die Beschwerdeführerin mit ihrer – wie vorhin gesehen – Antragstellung nicht und verschloss sie sich schon im Dezember 2014 nicht, als sie die KESB um Unterstützung ersuchte, auch wenn sie letzteres heute so nicht mehr gelten lassen will (vgl. act. 2, dort etwa S. 3, 5, 16). Eine Hilfsbe- dürftigkeit im Sinne des Art. 388 Abs. 1 i.V.m. Art. 390 Abs. 1 ZGB ist insoweit je- denfalls anerkannt. Anzufügen ist dem, dass eine Hilfsbedürftigkeit i.S. des Art. 390 Abs. 1 lit. b ZGB (Abwesenheit oder vorübergehende Urteilsunfähigkeit) sachverhaltsmässig ausscheidet und daher nur und wenigstens ein Schwächezu- stand i.S. von lit. a der Norm in Frage kommen kann, was die Beschwerdeführerin offenkundig übersieht oder übergehen will (vgl. etwa act. 2 S. 3, S. 5). Zuzustim- men ist der Beschwerdeführerin insoweit, als sie den Schwächezustand unter Be- rufung auf den Stadtarzt und dessen Beurteilung im Jahr 2011 anders gewichtet als der Bezirksrat im angefochtenen Urteil. Immerhin zeigt sie damit an, dass sie diese stadtärztliche Beurteilung auch heute grundsätzlich noch als zutreffend er- achtet; jedenfalls behauptet sie nicht, sie bzw. ihre Persönlichkeit habe sich seit

 2011 in Grundlegendem geändert. Mit Blick auf die weiteren bei den Akten lie- genden Beurteilungen (vgl. dazu vorn Ziff. I/1.5) kann dem beigepflichtet werden. Allerdings verkürzt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde die stadtärztliche Beurteilung und berücksichtigt sie den Zusammenhang nicht, in dem sie gestellt wurde (im Nachgang zur Klinikentlassung und vor dem Hintergrund der in der Kli- nik gestellten

Diagnose). Zudem setzt die Beschwerdeführerin in der Beschwerde Akzente, die nicht dem entsprechen, was der Stadtarzt auch feststellte, nämlich etwa (vgl. vorn Ziff. I/1.5 mit Verweis auf KESB-act. 35, dort insbes. S. 3): ein- drücklicher Redeschwall (was auch die Wertung logorrhöisch vertretbar erschei- nen lässt), die Tendenz, somatische – also körperliche bzw. organische – Be- schwerlichkeiten zu aggravieren (also: übertrieben darzustellen), und zwar bis zur Somatisierungsstörung, ferner eine fehlende Einsicht in ihr obliegende Pflichten, sowie ein hohes Autonomiebedürfnis, das nicht gegen eine akzentuierte Persön- lichkeit oder gar eine Persönlichkeitsstörung (wie zuvor in der Klinik diagnostiziert) spreche. Schliesslich: Das Ganze habe aber nicht den Charakter eines floriden, also eines ausgeprägten Wahns, was bei Weglassung des Floriden bzw. Ausge- prägten immer noch die Feststellung beinhaltet, das Ganze habe den Charakter (also die Züge) eines Wahns. Insoweit ist der Schluss des Bezirksrates, es liege bei der Beschwerdeführerin ein Schwächezustand i.S. des Gesetzes vor, nicht zu beanstanden.

E. 3.2.2

Aus der Feststellung, es liege ein Schwächezustand i.S. des Gesetzes vor, hat der Bezirksrat im Übrigen richtigerweise nicht geschlossen, es fehle der Be- schwerdeführerin irgendwie weitgehend (oder gar dauerhaft) an Urteilsfähigkeit, weshalb sie ebenso irgendwie weitgehend (oder dauerhaft) handlungs- und pro- zessunfähig sei, wie das die Beschwerde jedoch zu suggerieren versucht. Des- halb stehen der stadtärztlichen Beurteilung aus dem Jahre 2011 (und ebenso der- jenigen aus dem Jahre 2015) weder die Feststellungen des obergerichtlichen Re- ferenten im Ausweisungsverfahren entgegen noch die Feststellungen, die der Amtsarzt Dr. L._____ am 25. Mai 2015 bei der Wegweisung der Beschwerdefüh- rerin aus dem Kantonsspital in Aarau getroffen hatte (vgl. KESB-act. 96), auf die sich die Beschwerdeführerin ebenfalls beruft (vgl. act. 2, dort insbes. S. 3 ff.). Was letztere betrifft, fällt übrigens wiederum die Akzentsetzung der Beschwerdeführe-

rin in ihrer Beschwerde auf (vgl. a.a.O., S. 3, mit Bezug auf KESB-act. 96, Blatt 5): keine akute Psychose, keine akute Selbst- oder Drittgefährdung und demnach keine psychiatrische Einweisung erforderlich. Der Bericht des Amtsarztes Dr. L._____ lässt sachlich durchaus eine andere Akzentsetzung zu (vgl. KESB-act. 96, dort insbes. Blatt 2): keine akute Psychose und keine akute Gefährdung (Her- vorhebungen durch das Gericht) und deswegen keine Einweisung bzw. keine Fürsorgerische Unterbringung (FU). Dass keine FU angezeigt war, bedeutet zu- dem offenkundig nicht, es bestehe überhaupt kein Schwächezustand. Eine irgendwie weitgehende und/oder dauerhafte Urteils- und damit Hand- lungsunfähigkeit der Beschwerdeführerin als Folge ihres Schwächezustandes hat der Bezirksrat schliesslich im angefochtenen Urteil gar nicht angenommen. Er sah die Auswirkungen der Schwäche im Wesentlichen andernorts, etwa in einge- schränkten Fähigkeiten der Beschwerdeführerin bei der Erledigung ihrer finanziel- len und administrativen Angelegenheiten. Dazu finden sich weder im Bericht des Amtsarztes Dr. L._____ noch im Bericht über den Besuch des obergerichtlichen Referenten im Ausweisungsverfahren (KESB-act. 72) nähere Feststellungen. In KESB-act. 72 finden sich auch keine Anhaltspunkte dafür, der obergerichtliche Referent habe aus eigener Beobachtung Kenntnisse darüber oder über sonstige vergleichbare Auswirkungen des Schwächezustandes gewonnen. Der Bezirksrat hat daher im Ergebnis zu Recht auf die von der Beschwerdeführerin beantragte Befragung des obergerichtlichen Referenten im Ausweisungsverfahren als Zeuge verzichtet (vgl. act. 7 S. 12). Und es erweist sich eine solche Einvernahme auch im zweitinstanzlichen Verfahren aus den eben genannten

Gründen offenkundig nicht als sachdienlich, weshalb darauf zu verzichten ist.

E. 3.3

3.3.1 Folgt man den Darstellungen der Beschwerdeführerin in ihrer Be- schwerdeschrift, so hat ihr Schwächezustand weder eine der Auswirkungen, die der Bezirksrat als erstellt erachtete, noch irgendwelche anderen Auswirkungen. Letzteres erscheint vor dem Hintergrund ihres in diesem Verfahren gestellten ausdrücklichen Antrages auf Verbeiständung zumindest sehr eigenwillig, um nicht zu sagen widersprüchlich. Hinzu kommt, dass sie im Dezember 2014 selbst noch gewisse Schwächen in der Erledigung administrativer und finanzieller Angelegen- heiten eingeräumt hat (vgl. vorn Ziff. I/1.1).

- 21 - Der Stadtarzt erkannte im März 2011 bei der Beschwerdeführerin fehlende Einsicht in ihr obliegende Pflichten. Mangelnde Einsicht bzw. fehlende oder – wiederum sehr eigenwillige – Kenntnisnahme gewisser Tatsachen, kombiniert mit Beharren auf der eigenen Sicht der Dinge, konstatierte ebenfalls der leitende Arzt des Pflegezentrums I._____ im März 2015 (vgl. vorn Ziff. I/1.5). Analoge Feststel- lungen weiterer mit der Beschwerdeführerin befassten Personen ziehen sich wie ein roter Faden durch die Akten. Beispielhaft dafür erwähnt werden können etwa die Erklärung der Beschwerdeführerin zum überstellten Zustand ihrer Wohnung (Schuld der Verwaltung) und ihr Verhalten gegenüber Nachbarn (siehe Ziff. I/1.3) sowie in Unterkünften (vgl. Ziff. I/1.4) oder ihre Auffassungen zu ihrer Pflegebe- dürftigkeit und die Inkaufnahme einer inadäquaten medikamentösen Behandlung der tatsächlich bestehenden Leiden (vgl. dazu vorn Ziff. I/1.4 und 1.5). Die Be- schwerdeschrift illustriert das zusätzlich, etwa dort, wo die Beschwerdeführerin vortragen lässt, die KESB habe sich mit ihrem Beschluss eines mühsamen Falles erledigt (vgl. a.a.O., S. 6), oder dort, wo sie ihre unbefriedigende Wohnsituation ursächlich primär mit fehlender bzw. verweigerter unentgeltlicher Rechtsverbei- ständung im Ausweisungsverfahren in Verbindung bringt (vgl. act. 2 S. 9), oder dort, wo von schikanösen Anforderungen an ihre Meldepflicht bzw. Mitwirkung die Rede ist (vgl. a.a.O., S. 8). Denn eines "mühsamen" Falles hätte sich die KESB dann entledigt, wenn sie keine Beistandschaft mit den Folgen regelmässiger Überprüfung der beistandschaftlichen Tätigkeiten angeordnet hätte; ein Ersuchen um Rechtsverbeiständung wurde erst mit Ablauf der Rechtsmittelfrist gestellt, in- nert der die Beschwerde abschliessend zu begründen war, wobei die vorgeblich "begründungshindernd" behauptete Krankheit nicht bestanden hatte und schliess- lich Art. 326 Abs. 1 ZPO zu beachten war (vgl. KESB-act. 72), so dass ein erst später beigezogener Rechtsbeistand nichts Sachdienliches mehr hätte vorbringen können, ganz unabhängig davon, dass die Wohnung der Beschwerdeführerin vor der Ausweisung praktisch unbewohnbar war und sie diese auch nicht mehr be- wohnte (vgl. vorn Ziff. I/1.3, letzter Absatz, und Ziff. 1.4); endlich behauptet die Beschwerdeführerin selbst nicht, man habe von ihr mehr an Meldungen bzw. Mit- wirkungen verlangt als das, was allgemein geboten ist, und bezeichnet sie das als Schikane, reklamiert sie für sich letztlich nur eine besondere Behandlung. Das

- 22 - wiederum deckt sich mit entsprechenden Feststellungen des leitenden Arztes des Pflegezentrums I._____ (vgl. KESB-act. 77, dort S. 1). Mit dessen Feststellungen decken sich ferner die Auffassungen der Be- schwerdeführerin in der Beschwerdeschrift zu ihren Fähigkeiten, eine Wohnung zu suchen. Belegt ist eine Anmeldung, die erfolglos blieb, was mit Blick darauf, was im Formular erfragt wird (z.B. unter "Personalien" nach der aktuelle Adresse sowie Betreibungen, ferner unter "Auskünfte" nach bisheriger Vermieterschaft, all- fälliger Kündigung und deren Grund sowie nach Referenzen), und wie das Formu- lar

ausgefüllt wurde (vgl. act. 8/1/3), realistisch gesehen nicht erstaunen kann. Es geht im Übrigen gar nicht darum, dass die Beschwerdeführerin selbst eine Woh- nung suchen kann, in dem sie (vereinzelt) Bewerbungen unternimmt. Sondern es geht darum, ob ihre eigenen Suchbemühungen überhaupt Aussicht auf Erfolg ha- ben können. Das war bis anhin offenkundig nicht der Fall. Und es ist nicht zu er- kennen, inwiefern sich das mit Blick auf die für erfolgreiche Bewerbungen übli- chen Anforderungen auf dem Wohnungsmarkt ändern könnte. Es kann daher insgesamt als erstellt gelten, dass sich der Schwächezustand der Beschwerdeführerin in einer eingeschränkten Fähigkeit manifestiert, die Reali- tät und damit ebenfalls ihre persönliche Situation und die Folgen ihrer wirtschaftli- chen Lage adäquat zu erkennen und sich der entsprechenden Erkenntnis gemäss zu verhalten. Das heisst im Übrigen nicht, dass die Beschwerdeführerin nicht wüsste, was sie will, und unfähig wäre, dem entsprechende Ziele anzustreben – es fehlt hingegen zuweilen die Einsicht, dass die Voraussetzungen nicht beste- hen, die erfüllt sein müssen, damit die Ziele überhaupt erreichbar sind. Zur persönlichen Lage der Beschwerdeführerin gehört sodann, um auch das noch zu erwähnen, dass die Beschwerdeführerin über kein verbindliches, für Drit- te erkennbares Domizil mehr verfügt, was der sach- und zweckmässigen Erledi- gung ihrer administrativer Angelegenheiten entgegensteht. Ihr bereits im Dezem- ber 2014 geäussertes Anliegen, ihr in administrativen Angelegenheiten Unterstüt- zung bzw. Hilfe zu leisten, erweist sich insoweit heute erst Recht als verständlich.

E. 3.3.2

Die Beschwerdeführerin erachtet eine Vertretungsbeistandschaft, welche sich auf die Erledigung der finanziellen Angelegenheiten und die Verwaltung ihres Einkommens und eines allfälligen Vermögens beschränkt, als erforderliche und

 geeignete Massnahme. Soweit es um die Erledigung der finanziellen Angelegen- heiten geht, ist das einigermassen klar (es umfasst das auch die Behandlung all- fälliger Betreibungen, die Abgabe z.B. von Steuererklärungen und den entspre- chenden Verkehr mit Ämtern und Behörden. Einigermassen klar ist ebenso, was das Verwalten allfälligen Vermögens erfasst, weil verwalten meint: sich um etwas kümmern, es in Ordnung halten oder es betreuen. In Bezug auf Einkommen ist das "Verwalten" hingegen klärungsbedürftig. Klar ist, dass es beim "Verwalten" nicht darum gehen kann, ein Einkommen als solches sicher zu stellen oder es gar zu erzielen. Sondern es kann nur um die Betreuung dessen gehen, was an Einkommen tatsächlich zufliesst. Da Einkom- men sachgemäss dazu dient, die Kosten der Lebenshaltung zu decken, erfasst seine Betreuung sachgemäss ebenso seinen entsprechenden Einsatz, geht es bei der Verwaltung also im Wesentlichen um die Entgegennahme des Einkom- mens und um die Erledigung der Zahlungen daraus, die der Deckung der Le- benshaltungskosten dienen, einschliesslich der Errichtung der dafür allenfalls nö- tigen Konten bei einer Bank oder der Post und deren Überwachung, was seiner- seits den Verkehr mit Bank oder Post bedingt. Die Überwachung beschlägt aller- dings zugleich das Mass der bei der Verwaltung aufzuwendenden Sorgfalt, die bei Einkommen auch eine Budgetierung umfasst und die Einhaltung des Budgets so- wie die dazu erforderlichen Massnahmen auch im Verkehr mit Bank oder Post. Insoweit entsprechen die vom Bezirksrat bestätigten Anordnungen der KESB (Dispositivziffer 1 lit. d) streckenweise gerade auch dem von der Beschwerdeüh- rerin beantragten. Mit Blick auf das vorhin zu den Auswirkungen des Schwächezustandes Er- wogene erweist sich die beantragte Beistandschaft gewiss als erforderlich und geeignet, zumal die Beschwerdeführerin auch über kein postalisch verlässliches Domizil verfügt. Schon vor der

Ausweisung, als sie ihre Wohnung nicht mehr be- wohnte, und damit in vergleichbarer Lage mit heute, pflegte die Beschwerdeführe- rin – schwächebedingt (vgl. vorn Ziff. I/3.3.1) – zuweilen einen eher unbekümmer- ten Umgang mit für sie unangenehmen Postsendungen (vgl. dazu etwa KESB- act. 72 S. 2). Im Rahmen einer Einkommens- und Vermögensverwaltung wirkt sich dergleichen ebenso nachteilig aus wie im Verkehr mit Ämtern, Versicherun-

- 24 - gen und Behörden. Hinzu kommt, dass auch die Möglichkeit einer Beistandsper- son, aufgrund des ihr zukommenden Vertretungsrechtes die Zustellung von an die Beschwerdeführerin gerichteter Korrespondenz direkt an sich zu erwirken, keine Befugnis umfasst, die Postsendungen zu öffnen, die nicht an sie selbst adressiert sind. Ohne die Möglichkeit, entsprechende Postsendungen zu öffnen, kann die Beistandsperson daher die ihr überbundenen Aufgaben nicht sachgerecht erfül- len, auch wenn die Beschwerdeführerin gehalten ist, mit ihr als ihrer Vertreterin zusammen zu wirken.

E. 3.3.3

Nicht erfasst sind von der Verwaltung des Einkommens im dargelegten Sinn etwa die Beantragung von Zusatzleistungen usf., weil dergleichen der Sicherstel- lung bzw. Erzielung des Einkommens dient. Ebenso wenig gehört dazu der ent- sprechende Verkehr mit Behörden bzw. Ämtern und Versicherungen, bei letzteren dann, wenn es z.B. darum geht, Versicherungsleistungen geltend zu machen (weil Versicherungsleistungen wiederum Einkommen darstellen). Im Umgang na- mentlich mit dem Amt für Zusatzleistungen sowie den Krankenversicherern im Zusammenhang mit Abrechnungen bekundete die Beschwerdeführerin seit länge- rem erstelltermassen erhebliche Mühen (vgl. etwa KESB-act. 51/1), u.a. deshalb, weil sie vom Amt für Zusatzleistungen – schwächebedingt (vgl. vorn Ziff. I/3.3.1) – eine Art von Beistandsleistung erwartete, die dieses nicht zu erbringen hat. Und es resultierten daraus die von ihr auch in der Beschwerde breiter thematisierten Leistungskürzungen. Dergleichen lässt sich mit einer blossen Einkommensverwal- tung weder heute noch in Zukunft vermeiden, zum einen aufgrund des schwäche- bedingten Umgangs der Beschwerdeführerin mit Ämtern wie dem Amt für Zusatz- leistungen und Versicherungen, zum anderen aber ebenso, weil für diesen Ver- kehr – worauf eben verwiesen wurde – ein postalisch verlässliches Domizil vor- handen sein muss, das der Beschwerdeführerin fehlt usf. (siehe dazu vorn Ziff. 3.3.2, a.E.). Insoweit ist ebenfalls Hilfe vonnöten, also erforderlich, erweist sich aber die blosse Einkommens- und Vermögensverwaltung als offenkundig unge- eignete Massnahme der Hilfeleistung. Es ist deshalb auch in diesem Bereich ein Vertretungsrecht vorzusehen, mit der Befugnis zum Öffnen der Postsendungen. Eine geeignete mildere Massnahme ist in diesem Bereich nicht zu sehen.

- 25 - Im Übrigen mag eine Unterstützung der Beschwerdeführerin in administrati- ven Angelegenheiten nach dem heutigen Stand der Dinge wohl genügen und trägt dem Autonomiebedürfnis der Beschwerdeführerin Rechnung.

E. 3.3.4

Vorhin wurde bereits dargelegt, dass die Beschwerdeführerin durchaus in der Lage ist, selbst eine Unterkunft bzw. eine Wohnung zu suchen. Vorüberge- hende (Not-)Lösungen scheint sie seit Dezember 2014 gefunden zu haben, wenn auch zuweilen mit Hilfe Dritter bzw. Behörden (vgl. z.B. Unterbringung im Pflege- zentrum C._____ bzw. im F._____). Eine dauerhafte Lösung hat sie hingegen nicht gefunden. Die dafür bekanntermassen

nötigen intensiven Bemühungen hat sie nach eigener Darstellung in der Beschwerdeschrift nie unternommen, und die übrigen persönlichen und wirtschaftlichen Bedingungen (z.B. fehlende Betreibun- gen), die für eine erfolgsversprechende Suche auf dem sog. freien Wohnungs- markt einigermassen erfüllt sein müssen, fehlen bei ihr – letztlich schwächebe- dingt – offenkundig (vgl. vorn Ziff. II/3.3.1; siehe ferner etwa Ziff. I/1.4 und die stadtärztliche Beurteilung im Jahre 2011 [KESB-act. 35 S. 3]). Unterstützung ist auch hier nötig und aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung wohl nur dann er- folgsversprechend, also zweckmässig bzw. geeignet, die Auswirkungen der Schwäche zu mildern, wenn die Beistandsperson die Beschwerdeführerin sowohl bei der Suche als auch bei Vertragsverhandlungen und beim Vertragsschluss ver- treten kann. Insoweit ist dem Bezirksrat zuzustimmen und es bei der getroffenen Regelung zu belassen.

E. 3.3.5

Die Beschwerdeführerin findet sich im übrigen Alltag trotz ihrer Schwäche seit langem ohne Hilfe durchaus zurecht, auch nach der Ausweisung aus ihrer Wohnung. Jedenfalls verfügt sie offensichtlich über hinreichende soziale Kontakte und Bekanntschaften, die sie für sich und ihre Anliegen einzuspannen vermag. So konnte sie sich zwischenzeitliche Unterkünfte ebenso organisieren wie Begleit- oder Vertrauenspersonen, wie z.B. bei der Anhörung durch KESB oder ihren ak- tuellen Rechtsbeistand. Von daher erscheint eine Unterstützung ihres sozialen Wohls im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft nicht erforderlich. Inwiefern diese zweckmässig wäre, bzw. geeignet, gewisse Auswirkungen der Schwäche zu mildern, kann daher ungeprüft bleiben. Immerhin: Es bliebe unerfindlich, in-

 wieweit eine Vertretungsbeistandschaft zum sozialen Wohl geeignet sein könnte, das in KESB-act. 77 erwähnte, die Umgebung belastende Verhalten der Be- schwerdeführerin zu mildern bzw. zu beseitigen (also z.B. Beharren auf eigener Sicht der Dinge als einzig richtig und entsprechendes Anbringen von Reklamatio- nen, ferner etwa Redeschwall [vgl. KESB-act. 35] usw.). Das vom Bezirksrat befürwortete Vertretungsrecht in medizinischen Belan- gen geht sehr weit und vermag z.B. ganz offensichtlich nicht zu verhindern, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Tendenz etwa zu Somatisierungsstörun- gen auch fürderhin Notfallstationen und Ärzte aufsuchen kann mit entsprechender Kostenfolge – das scheint der Bezirksrat übersehen zu haben. Ebenso sichert ein Vertretungsrecht keine adäquate Behandlung der tatsächlich bestehenden Lei- den, wenn bzw. soweit sich die Beschwerdeführerin den ärztlichen Anordnungen entzieht bzw. nicht kooperiert (vgl. etwa KESB-act. 77). Die bisherigen Erfahrun- gen zeigen zudem, dass Spitäler und Ärzte in solchen Situationen jeweils die er- forderlichen Massnahmen ergriffen und von unnötigem Anderem absahen (vgl. etwa KESB-act. 21/3 und 21/7, ferner Entlassung bzw. Wegweisung aus den Kan- tonsspitälern in Chur und Aarau). Insoweit ist eine Vertretung der Beschwerdefüh- rerin durch eine Beistandsperson ungeeignet. Hingegen bedarf es einer Sorge um stete hinreichende Versicherungsdeckung, welche mit entsprechendem Vertre- tungsrecht sichergestellt werden kann (vgl. auch vorn Ziff. II/3.3.3).

E. 3.4

Im Ergebnis der vorstehenden Erwägungen zeigt sich, dass die Beschwerde- führerin schwächebedingt streckenweise der Unterstützung bzw. Hilfe bedarf, und zwar teilweise über das hinaus, was sie selbst als Hilfeleistungen für erforderlich hält. Weiter zeigt sich, welche Hilfeleistungen (Massnahmen) erforderlich sowie geeignet sind, den schwächebedingten Auswirkungen sachlich angemessen zu begegnen, in Wahrung des

Autonomiebedürfnisses der Beschwerdeführerin, also insbesondere unter den Gesichtspunkten der Subsidiarität und Verhältnismässig- keit. Ebenso zeigen die vorstehenden Ausführungen, welche vom Bezirksrat an- geordneten Massnahmen nicht erforderlich sind oder ungeeignet, schwächebe- dingten Auswirkungen zu begegnen, weshalb die Beschwerde teilweise gutzu- heissen ist.

- 27 - Das Urteil des Bezirksrates bezieht sich im Dispositiv in den meisten Punk- ten lediglich auf die Anordnungen der KESB, in dem diese bestätigt werden. Der Inhalt dieser Anordnungen der KESB ergibt sich daher nicht aus dem Dispositiv des Urteils selbst, was zu Unklarheiten bzw. Missverständnissen führen könnte. Um das zu vermeiden, ist es angezeigt, die in teilweiser Gutheissung der Be- schwerde anzuordnenden Massnahmen heute insgesamt neu zu fassen, unter entsprechender Aufhebung des bezirksrätlichen Urteils.

E. 3.5

Gegen die Wahl der Beistandsperson durch die KESB bzw. den Bezirksrat er- hebt die Beschwerdeführerin keine Einwände. Gleiches gilt für die in Dispositivzif- fer 3 des Beschlusses der KESB erfolgte Ernennung der Beiständin und die damit verbundene Einladung an diese. Es ist auch sonst nichts ersichtlich, was eine an- dere Anordnung als die von der KESB getroffene erforderlich machen könnte, weshalb es dabei bleibt. Darauf ist im Dispositiv der Klarheit halber hinzuweisen. III. (Kosten- und Entschädigungsfolgen) Die Beschwerdeführerin beantragt die Bestätigung der bezirksrätlichen Regelun- gen zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositivziffer II und III des an- gefochtenen Urteils). Der Ausgang des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens gebietet keine abweichende Neuregelung. Das führt zur Bestätigung des ange- fochtenen Urteils in diesen Punkten. Umständehalber sind für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren keine Gerichtskosten zu erheben. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher, soweit es sich auch auf die Befreiung von Gerichtskosten bezieht (vgl. vorn Ziff. II/1.3), gegenstandslos und abzu- schreiben. Das Zusprechen einer Parteientschädigung entfällt.

- 28 - Es wird beschlossen:

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staats- kasse. In der Folge wurden die vorinstanzlichen Akten von Amtes wegen beigezo- gen. Die Sache ist spruchreif. II. (Zur Beschwerde im Einzelnen) 1. - 1.2 Seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutz- rechtes im ZGB kennt der Kanton Zürich zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Ge- genstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens sind daher die Entschei- de des Bezirksrates. Im Übrigen hat das kantonale Beschwerdeverfahren in Er- wachsenenschutzsachen die Vorgaben des ZGB in den Art. 450 ff. ZGB zu befol- gen – wobei letztere nicht (automatisch) zur Anwendung gelangen, sondern dem kantonalen Recht zugehören (vgl. BGer, Urteil 5A_327/2013 vom 17. Juli 2013, E.3.2, bestätigt etwas in Urteil 5A_478/2014 vom 15. Juli 2014, E.2.2 sowie im Ur- teil 5A_112/2015 vom 7. Dezember 2015, E.2.1). Es sind von den Beschwer- deinstanzen die Vorschriften des EG KESR (vgl. §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzu- wenden und – soweit dieses Gesetz nichts regelt – ergänzend die Vorschriften der ZPO und des GOG zu beachten (vgl. § 40 EG KESR). Das hat u.a. folgende Auswirkungen:

- 12 - - Wie bisher bei der Berufung kantonalen Rechts (vgl. a§§ 187 ff. GOG) kommt der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu, wenn die Vorinstanz oder das Obergericht nichts anderes anordnen (Art. 450c ZGB). - Die Rügegründe, nämlich die Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollstän- dige Feststellung des erheblichen Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 450a ZGB) entsprechen dem bisherigen kantonalen Recht (vgl. auch Art. 310 ZPO i.V.m. a§ 187 GOG). - Weiterhin gilt der Untersuchungsgrundsatz (vgl. §§ 65 und 67 EG KESR), was indessen eine Beschwerde führende Partei nicht davon entbindet, ihre Be- schwerde zu begründen und einen Antrag zu stellen, wie in der Sache nach ih- rer Auffassung entschieden werden soll. Dabei muss sie sich mit den Erwä- gungen des vorinstanzlichen Entscheids auseinandersetzen; ein blosser Ver- weis auf die Vorakten, Einlegerakten usw. genügt dem – in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Berufung gemäss der ZPO auch in Verfahren, in denen die Untersuchungs- und Offizialmaxime gelten – ebenso wenig wie die Wiederholung des bereits der Vorinstanz Dargelegten (vgl. dazu etwa BGE 138 III 375 und 138 III 625). Ist eine Partei nicht anwaltlich vertreten, sind an die Antragstellung und Begründung indessen geringe Anforderungen zu stellen. Es muss jedoch wenigstens rudimentär dargelegt werden, an wel- chen Mängeln der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Berufung füh- renden Partei leidet, und wie nach deren Auffassung in der Sache zu entschei- den ist.

E. 7

September 2015 [publiziert als BGE 141 III 353], E. 4 und 5). Das Rubrum die- ses Verfahrens wurde daher entsprechend angelegt. Im Übrigen enthält die Beschwerde sowohl Anträge zu Sache als auch eine Begründung, die sich mit dem Entscheid des Bezirksrates auseinander setzt, weshalb einem Eintreten insoweit grundsätzlich nichts entgegensteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.